

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 313/2002
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich	
<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich	
Mitteilungsvorlage	
für ▼	Sitzungsdatum
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	27.06.02

Tagesordnungspunkt

Bericht der Jugendgerichtshilfe 1993 - 2001

Inhalt der Mitteilung

1. Vorbemerkung

Jugendgerichtshilfe (JGH) ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe des Jugendamtes (§ 52 Kinder- und Jugendhilfegesetz, § 38 Jugendgerichtsgesetz). Nach § 38 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz wird die Jugendgerichtshilfe „...von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt“. Die Jugendgerichtshilfe betreut Jugendliche und Heranwachsende während des gesamten Strafverfahrens, also vor, während und nach der Gerichtsverhandlung. Sie berät den Angeklagten¹ und seine Eltern zu allen Fragen des anstehenden Strafverfahrens. Für Probleme, die zur Straftat führten oder die aus der Straftat entstanden, bietet sie Beratung und Hilfe an. Sie bringt ein möglichst objektives Bild der bisherigen Entwicklung und der augenblicklichen Lebenssituation des jungen Menschen in das Gerichtsverfahren ein. Die Maßnahmen des Jugendgerichts sollen in erster Linie erzieherisch auf den weiteren Lebensweg des Angeklagten einwirken. Die Jugendgerichtshilfe schlägt dem Gericht erzieherische Maßnahmen vor, die sich an der Straftat und am persönlichen Entwicklungsstand des Delinquenten orientieren, z.B. Teilnahme am Verkehrskurs, am Sozialen Trainingskurs, am Anti-Gewalt-Training, Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs, Erbringung von Arbeitsleistungen.

Die Tabellen und Diagramme, auf die sich der folgende Text bezieht, befinden sich in der Anlage.

¹ In dieser Vorlage wird sprachlich durchgehend die männliche Form benutzt. Dies entspricht der Tatsache, dass der überwiegende Teil der jungen Menschen, die mit der Jugendgerichtshilfe in Kontakt kamen, männlichen Geschlechts sind (ca. 86 %).

In der vorliegenden Statistik der Jahre 1993 bis 2001 werden die jungen Menschen erfasst, die (mindestens) ein Verfahren im jeweiligen Berichtsjahr abgeschlossen haben. D.h., dass jeder Tatverdächtige/junge Straftäter maximal 1-mal pro Jahr gezählt wird, unabhängig von der Anzahl seiner abgeschlossenen Verfahren oder seiner begangenen Delikte (Tabellen und Diagramme 1 und 2). Die Anzahl der Delikte, die gesondert ausgezählt wurden, liegt aufgrund von Mehrfachstraftaten einzelner Täter in jedem Berichtsjahr höher als die Anzahl der jungen Menschen in Jugendgerichtshilfe (Tabelle und Diagramm 3).

Bei der Auswertung wurde insbesondere auf die Überprüfung von zwei Thesen bzw. Behauptungen, die häufig in den Medien veröffentlicht werden, Wert gelegt. Diese Thesen lauten:

- Die Anzahl junger Straftäter ist ansteigend.
- Junge Straftäter werden immer brutaler. Der Anteil von Delikten wie Raub und Körperverletzung in dieser Altersgruppe erhöht sich.

Des Weiteren wurde in der Auswertung die Darstellung der Tatfolgen für die Jahre 1998 bis 2001 berücksichtigt. Dies hatte die Bürgermeisterin in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) am 12.12.2001 auf die Anregung des Caritasverbandes zugesagt (Tabelle 4 und 5). Wie bei der Anzahl der Delikte liegt auch hier die Anzahl der Folgen in jedem Berichtsjahr höher als die Anzahl der jungen Menschen in Jugendgerichtshilfe. Dies erfolgt dadurch, dass erstens Mehrfachtäter mehrere Tatfolgen erhalten und zweitens das Jugendgericht häufig für eine Tat mehrere Tatfolgen in einem Urteil ausspricht (z.B. Ermahnung plus Arbeitsauflage plus Anti-Gewalt-Training).

2. Junge Menschen in Jugendgerichtshilfe nach Altersgruppen (Tabellen und Diagramme 1 und 2)

Insgesamt betrachtet kann festgehalten werden, dass die Fallzahlen im Zeitraum von 1993 bis 2001 nur gering schwanken. Sie bewegen sich absolut zwischen 201 Fälle (1995) und 254 Fälle (1997) und relativ (bezogen auf die Gesamtgruppe der Gleichaltrigen) zwischen 2,6% (1993) und 3,4% (1997). Eine Tendenz steigender Fallzahlen bei jugendlichen Tätern ist in Bergisch Gladbach **nicht** anzutreffen. Vielmehr sind seit 1997 leicht rückläufige Fallzahlen (absolut wie relativ) zu bemerken. Bezogen auf die Fallzahlen des vergangenen Jahres muss ggf. berücksichtigt werden, dass das Gericht aufgrund personeller Engpässe 2001 nicht in der Lage war, alle anstehenden Verfahren zeitnah zu erledigen. Nähere Aufschlüsse hierüber wird ggf. die Statistik 2002 liefern.

Bezogen auf die Altersgruppen ist festzustellen, dass von 1993 bis 1997 die Volljährigen (18 bis 20 Jahre) relativ - d.h. bezogen auf die Gesamtgruppe der jeweils Gleichaltrigen - stärker in der Jugendgerichtshilfe vertreten waren als die Minderjährigen (14 bis 17 Jahre). Von 1998 bis 2000 waren beide Altersgruppen relativ gleich stark in der Jugendgerichtshilfe vorfindbar. Im Jahr 2001 waren die Volljährigen wieder relativ stärker als die Minderjährigen vertreten.

3. Junge Menschen in Jugendgerichtshilfe nach Nationalität und nach Geschlecht

Durchschnittlich beträgt die Quote aller deutschen jungen Menschen bezogen auf die gesamte Altersgruppe der 14- bis 20-jährigen Deutschen 2,7%. Bei den jungen Menschen ausländischer Nationalität liegt diese Quote durchschnittlich bei 5,4%. Bei Aussagen bezüglich des Jugendgerichtshilfe-Anteils der beiden Bevölkerungsgruppen muss allerdings auf Verzerrungsfaktoren hingewiesen werden. So ist z.B. zu berücksichtigen, dass die soziale Situation junger Ausländer keinen direkten Vergleich mit der gesamten Gruppe der jungen Deutschen zulässt. Verglichen werden dürften nur Deutsche wie Nichtdeutsche, die sich in vergleichbarer sozialer Lage befinden.

Vergleicht man das Verhältnis von weiblichen zu männlichen jungen Menschen in Jugendgerichtshilfe so kommt es während des Zeitraumes von 1993 bis 2001 nur zu geringen Schwankungen. Durchschnittlich sind männliche Jugendliche und junge Erwachsene mit einem Verhältnis von 86 : 14 deutlich überrepräsentiert.

4. Anzahl der unterschiedlichen Vergehen (Tabelle und Diagramm 3)

Zwischen 35% (1996) und 49% (1994) aller Delikte sind Vergehen gegen Eigentum und Sachen. Der „klassische“ Diebstahl nimmt also die Spitzenposition bei den Jugendvergehen ein. Der Anteil der Vergehen im Straßenverkehr beträgt zwischen 18% (1998) und 28% (1995). Diese beiden Vergehen machen im Berichtszeitraum die Hälfte bis zu zwei Drittel aller Vergehen aus.

Dann folgen die Vergehen gegen Personen (Körperverletzung). Hier beträgt der Anteil zwischen 12% (1997) und 22% (1998).

Danach kommen Verstöße nach dem Betäubungsmittelgesetz mit einem Anteil zwischen 4% (1995) und 10% (1996) und sonstige Delikte wie z.B. Beförderungserschleichung mit einem Anteil zwischen 4% (1994) und 11% (2000).

Bei Vergehen gegen Personen in Kombination mit Vergehen gegen Eigentum und Sachen – hierbei handelt es sich in der Regel um Raubdelikte – beträgt der Anteil zwischen 2% (1998 und 1999) und 7% (1996).

Bei den restlichen Vergehen, die nur geringe Anteile beinhalten, handelt es sich um Vergehen im Straßenverkehr in Kombination mit Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen. Unter der Rubrik „Sonstiges“ werden Einzeldelikte wie Beförderungserschleichung, falsche Beschuldigung u.a. zusammengefasst.

Wenn man die Entwicklung der relativen Anteile der Vergehen betrachtet, ist auffallend, dass im Berichtszeitraum für keine Deliktart eine tendenzielle Entwicklung feststellbar ist. Dies betrifft auch die Delikte Körperverletzung und Raub. Ohne Straftaten von jungen Menschen bagatellisieren zu wollen, kann doch festgehalten werden, dass die Vergehen der jungen Menschen in der Regel jugendtypisch sind. Die These, dass junge Straftäter immer brutaler werden und der Anteil von Delikten wie Raub und Körperverletzung zunehmen, trifft nach dieser Statistik und nach den Erfahrungen der Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe für Bergisch Gladbach **nicht** zu.

5. Art der Tatfolgen (Tabellen 4 und 5)

Aufgrund von Freisprüchen, Rücknahmen der Anklage und Einstellungen ohne weitere Folgen blieben im Jahr 1998 27, im Jahr 1999 36, im Jahr 2000 32 und im Jahr 2001 22 JGH-Fälle ohne Folgen (Tabelle 4).

Anteilmäßig ist die Ermahnung, Verwarnung die am stärksten vertretene Folge (zwischen 22% und 32% aller Folgen). Ihr folgen die Arbeitsauflage (zwischen 16% und 28%) und die Geldbuße/-strafe (zwischen 11% und 19%).

Zwischen den Jahren 2000 und 2001 ist insbesondere der absolute und relative Anstieg des Verkehrsunterrichts (von 6 Folgen = 2% auf 31 Folgen = 8%) zu beobachten.

Alle anderen Folgen im Rahmen des Jugendgerichtsverfahrens liegen im 1-stelligen Prozentbereich.
Anlage